



# Corporate Blickpunkt

LBBW Research | Corporates

## Digitalisierungsschub durch Covid-19

**Uwe Burkert**

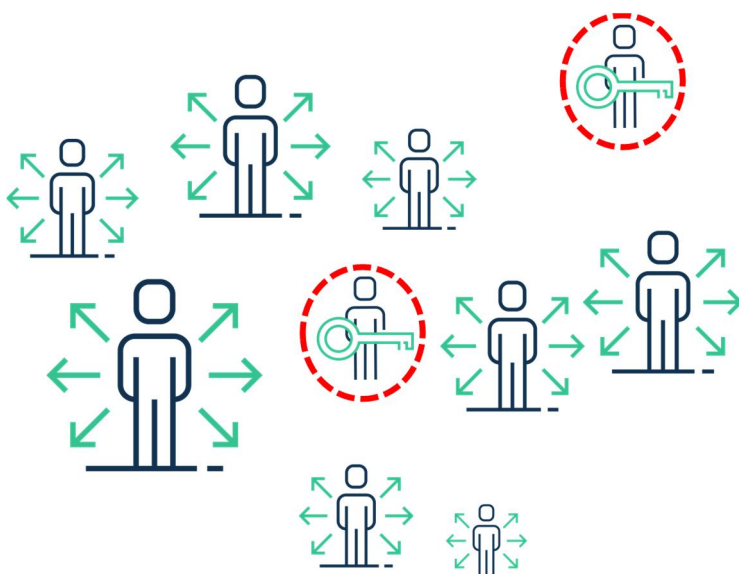
Chefvolkswirt und Leiter Research

[LBBWResearch@LBBW.de](mailto:LBBWResearch@LBBW.de)

 [LBBW Research](#)

»Telekomnetze und Apps zur Überwindung der Pandemie?«

Je wichtiger die Persönlichkeitsrechte, desto provokanter erscheint die Behauptung, dass auf dem Weg zurück zur Normalität des Alltags die Telekommunikationsnetze und spezielle Covid-19-Apps bald eine wichtige Funktion einnehmen könnten. Ist Deutschland bereit für moderne Ideen zur Überwindung der Krise?



**Autorin:**

**Bettina Deuscher**

Senior Investment Analyst

+49 (0) 711/ 127 - 73 10 5

[bettina.deuscher@LBBW.de](mailto:bettina.deuscher@LBBW.de)

# Covid-19-Krise als Beschleuniger für neue Apps?

Seit dem 17. März steht das öffentliche Leben still, Unternehmen müssen ihre Arbeit vorübergehend einstellen oder einschränken. Der andauernde „Lock-Down-Modus“ drängt ein Thema in die öffentliche Diskussion: Wann und wie kann die Krise überwunden werden und die Gesellschaft und Wirtschaft möglichst reibungslos in den normalen Alltagsbetrieb zurückkehren?

Unter der Covid-19-Krise lässt sich ein zweigeteilter Blick auf die Situation in unserer Telekommunikationsinfrastruktur werfen. Einerseits ist nahezu jeder Haushalt bundesweit mit einem Breitband Festnetzanschluss versorgt. Ein Großteil der Anschlüsse verfügt aber (noch) nicht über die zwischenzeitlich möglichen Gigabit-Geschwindigkeiten. Andererseits stemmen die Netzbetreiber kontinuierlich milliardenschwere Investitionen in ihren Netzausbau für die Modernisierung des Festnetzes mit Glasfaser und den Mobilfunk für 5G. Für ein neues Mobilfunkspektrum verpflichteten sie sich zudem gegenüber der Regierung zur Beseitigung konkreter Versorgungslücken bis Ende 2024.

Die unerwartete Covid-19-Krise bewirkte schlagartig einen deutlichen Anstieg der Internet-Nutzung der Netze durch Homeoffice sowie Schul- und Universitätsschließungen. Dafür war der Normalbetrieb nicht ausgelegt. Das löste für die Telekomnetzbetreiber beim Verkehrsmanagement Priorisierungen innerhalb des Datenverkehrs aus, um einen reibungslosen Netzbetrieb gewährleisten zu können. Gleichzeitig dürfen die Netzbetreiber dabei nicht gegen die (Internet-) Neutralitätsverordnung verstoßen.

In der Presse keimten sogleich Spekulationen zu einem Covid-19 verursachten Überlastungsrisiko der Telekommunikationsnetze auf. Die zuständige Regulierungsbehörde BNetzA dürfte unter anderem deshalb eine Pressemitteilung zur Klarstellung gewählt haben, die betonte, dass die möglichen Maßnahmen der Netzbetreiber für das Verkehrsmanagement eine hohe Zuverlässigkeit der Netze und die Vermeidung von Überlastungen gewährleisten.

Freiwillig entschlossen sich gleichzeitig auch große Streaminganbieter wie Netflix, Youtube, Amazon oder Facebook, die Datenübertragungsmengen zu verringern. Europaweit stellten sie ihre Streamingangebote auf geringere Bandbreiten mit SD/HD Übertragungsqualitäten um, anstatt der datenintensiveren UHD-Bildqualität.

Zudem kam es zu Funktionsstörungen von Internetnutzern im Homeoffice, die bei der BNetzA gemeldet wurden. Die Behörde macht diesbezüglich klar, dass die Ursache nicht im Einflussbereich des jeweiligen Netzbetreibers zu suchen sei, sondern sie vielmehr bei den Unternehmen liege. Nicht alle Unternehmen würden die Kapazitäten für ein Arbeiten im Homeoffice bereits so dimensioniert haben, dass sie für ein gesamtes Unternehmen ausreichen.

Zur Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Telekommunikationsnetzes arbeiten die europäischen Netzbetreiber zudem mit innovativen Schritten

---

Netzauslastung wg.  
Covid-19 schlagartig  
angestiegen

---

---

Homeoffice-Boom  
überrascht Unter-  
nehmen

---

**Error! Reference source not found.**

LBBW Research | 02.04.2020 | Seite 2

**LB  BW**

an der Eindämmung der Covid-19-Krise mit verschiedenen nationalen Einrichtungen und der EU-Kommission zusammen.

Beispielsweise teilte der Branchenverband GSMA vor ein paar Tagen mit, dass Vodafone, Deutsche Telekom, Orange S.A. und fünf weitere führende Betreiber von Telekommunikationsinfrastrukturnetzen mit der EU-Kommission den Austausch von mobilen Bewegungsprofilen Covid-19-Infizierter für deren Nachverfolgung vereinbarten. Die EU-Kommission betonte, dass diese anonymisierten Datenanalysen mit dem Ende der Covid-19-Krise gelöscht und nicht zur europaweiten Überwachung von Menschen eingesetzt werden.

In Deutschland denkt die Regierung aktuellen Pressemeldungen zufolge darüber nach, ob und welche Warn-/Schutzfunktionen die Telekomnetze und geeignete Apps während einer Rückkehrphase zur Normalität übernehmen könnten. Viele Aufgaben der Pandemie-Bekämpfung, die bisher analog erledigt wurden, erfahren plötzlich durch Covid-19 einen Modernisierungsschub. Außer Forschungseinrichtungen arbeiten auch die Netzbetreiber zusammen mit IT-Partnern gerade mit Hochdruck an vielen Neuentwicklungen, die bisher eher schleppend vorankamen. Das reicht von Systemlösungen für digitale Sprechstunden in medizinischen Einrichtungen bis zu neuen Apps, die z. B. durch eine Vernetzung mit Laboren, die Testergebnisse dem Handybesitzer digital senden – Initiativen, die Covid-19 eindämmen und ein Ende der Krise ermöglichen sollen. Theoretisch vorstellbar sind auch Smartphones, die den Besitzer sogar davor warnen, falls sich Covid-19-Infizierte in seiner Nähe aufhalten.

Erfahrungen bezüglich digitaler Pandemie-Strategien gibt es z. B. in Südkorea. Die Regierung setzte zur Suche von Covid-19-Kontakten von positiv getesteten Personen computergestützte Lösungen ein und nutzte zur Kontaktaufnahme Betroffener sogar das Location Tracking von Mobiltelefonen. Damit gelang es Südkorea mit Massentests und einer raschen Isolierung von Erkrankten, die Ausbreitung des neuartigen Virus stark zu verlangsamen ohne das öffentliche Leben komplett zum Stillstand zu bringen.

Allerdings ist Location Tracking privater Handys in Deutschland als ein sehr weitgehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte einzuordnen. Darin unterscheidet es sich klar gegenüber anonymisierten Datenauswertungen zur Überwachung von Menschenansammlungen /-bewegungen.

Stattdessen könnte als Exit-Strategie in Deutschland auf eine App gesetzt werden, die aktuell vom Heinrich-Herz-Institut und Robert-Koch-Institut entwickelt wird und der Warnung und Unterbrechung der Infektionsketten dient. Als Vorlage dient laut Presseinformationen eine App, wie sie wegen Covid-19 in Singapur eingesetzt wird. Sie arbeitet mit Bluetooth, d.h. die App scannt mit dem Kurzstreckenfunk, welche anderen Smartphones in der Nähe sind und speichert die Daten im Gerät selbst und eine Verschlüsselungstechnologie sorgt dafür, dass die Privatsphäre gewahrt bleibt. Stellt sich später heraus, dass ein Smartphone-Besitzer mit Covid-19 infiziert ist, muss er seinen Status von gesund auf krank ändern. Zur Missbrauchsvermeidung kann eine unabhängige Stelle das Testergebnis verifizieren. Erst wenn dies geschieht, können alle Smartphones, denen er zuvor begegnete, gewarnt werden, da die App die Kontaktliste der Wochen vor dem Test verschlüsselt an die zentrale Stelle weitergibt. Die App berücksichtigt dabei den von Behörden empfohlenen Mindestabstand. Der Nutzer selbst wird zwar gewarnt, erfährt jedoch ebenfalls nicht, welcher der Kontakte positiv getestet wurde. Anstelle von Namen der Nutzer

**Error! Reference source not found.**

LBBW Research | 02.04.2020 | Seite 3

---

## Anonymisierte Bewegungsprofile

---

---

## Apps modernisieren analoge Seuchenbekämpfung

---

---

## Singapur: Erfolge der Covid-19 App

---

vergibt die App verschlüsselte, temporäre IDs. Durch die Verschlüsselung sehen die Betreiber der App jedoch nie, wer mit wem in Kontakt war, womit die genannte Technik auch in Sinne der DSGVO datenschutzkonform sein sollte.

Das ist ein wichtiger Vorteil unter datenschutzrechtlichen Aspekten, da so keine personenbezogenen Informationen eingesetzt werden und grenzt die Covid-19 App klar gegenüber verschiedenen Ortungsfunktionen ab.

Der Einsatz von Ortungsverfahren ist umstritten. Technisch werden sie durch den Netzbetreiber initiiert. In Deutschland sind die verschiedenen Ortungsmethoden (via GPS, Funkzellenortung etc.) als Schutzmaßnahmen des Krisenmanagements allerdings nicht praktikabel. In dem jüngst beschlossenen Infektionsschutzgesetz wurde explizit von einer Meldepflicht der Netzbetreiber mit Handy-Standortdaten zur Ermittlung und Kontaktierung im Verdachtsfall durch die Gesundheitsbehörden Abstand genommen.

In Singapur ist die Rechtslage komplett anders. Dort dürfen Covid-19-Infizierte den Zugriff auf ihre App-Daten letztlich gar nicht ablehnen, weil das so in Singapurs Seuchenschutzgesetz festgelegt ist.

Kritiker der Einführung einer App in Deutschland, die dem Vorbild der Covid-19-App in Singapur entspricht, könnten folgende Bedenken anführen:

- Es sind nicht alle Einwohner im Besitz eines Smartphones.
- Die Installation der App kann nicht erzwungen bzw. überwacht werden.
- Die Bereitschaft, sich im Falle einer anonymisierten Infizierten-Kontaktanzeige, tatsächlich in selbstbestimmte Quarantäne zu begeben, ist ungewiss.
- Nicht jeder, der einem Covid-19 Infizierten kritisch nahekommt, steckt sich selbst an, was falsche Alarme auslösen kann.

Trotz aller Unsicherheit, die das Krisenmanagement von Covid-19 mit sich bringt, ist im Sinne einer baldigen Entscheidung über das Ende des Lock-Downs in Deutschland zu hoffen, dass es nicht an der Bereitschaft mangelt, auf bislang noch nie eingesetzte Maßnahmen wie eine Warn-App unter der Nutzung der Telekomnetze zu setzen. Es erscheint rückständig, wenn die aktuell verfügbaren Möglichkeiten der Digitalisierung nicht sinnvoll genutzt würden, wie z. B. das erfolgreiche digitale Krisenmanagement in Singapur zeigt, wo dank der Covid-19-App ein Stillstand der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens abgewendet wurde. Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen – wie eine Warn-App Covid-19, mit dem Ziel, Infektionsketten zu unterbrechen. Wenn dabei klar ist, dass es sich um einen einmaligen notfallbedingten Einsatz der App als Maßnahme für die Überwindung der Krise handelt (und keine Wende bei der Privatsphäre von Daten auf mobilen Endgeräten erfolgt) und zudem die Wirksamkeit der Maßnahme transparent kommuniziert wird, dürfte es eine hohe Bereitschaft in der Bevölkerung für eine freiwillige Einwilligung zur Datenverarbeitung der Covid-19-App geben. Es würde letztendlich Leben retten helfen. Laut Forscher müssten 60% bis 80% aller Smartphone-Nutzer so eine App installieren, damit die Technik sinnvoll warnen und Infektionsketten unterbrechen kann. Dies ist umso effektiver, je früher es geschieht. Das wäre wünschenswert – vor allem perspektivisch im Falle künftiger Pandemien.

---

Covid-19-App - vielleicht nicht perfekt, aber eine große Chance

---

## Disclaimer:

### Bitte beachten Sie:

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Empfänger in der EU, Schweiz und Liechtenstein.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur zu Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater..

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Mitteilung zum Urheberrecht: © 2014, Moody's Analytics, Inc., Lizenzgeber und Konzerngesellschaften ("Moody's"). Alle Rechte vorbehalten. Ratings und sonstige Informationen von Moody's ("Moody's-Informationen") sind Eigentum von Moody's und/oder dessen Lizenzgebern und urheberrechtlich oder durch sonstige geistige Eigentumsrechte geschützt. Der Vertriebshändler erhält die Moody's-Informationen von Moody's in Lizenz. Es ist niemandem gestattet, Moody's-Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Moody's ganz oder teilweise, in welcher Form oder Weise oder mit welchen Methoden auch immer, zu kopieren oder anderweitig zu reproduzieren, neu zu verpacken, weiterzuleiten, zu übertragen zu verbreiten, zu vertreiben oder weiterzuverkaufen oder zur späteren Nutzung für einen solchen Zweck zu speichern. Moody's® ist ein eingetragenes Warenzeichen.